

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 75 (1957)
Heft: 39

Artikel: Aktuelle Fragen des Erfindungsschutzes
Autor: Scheidegger, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelle Fragen des Erfindungsschutzes

Von Patentanwalt Dr.-Ing. Hans Scheidegger, Zürich

DK 347.77

I. Was wird durch Patente, durch Gebrauchsmuster und durch Geschmacksmuster geschützt?

Sowohl beim Patent als auch beim Gebrauchsmuster und beim Geschmacksmuster handelt es sich um sogenannte eingetragene Schutzrechte, die also auf Antrag bei der zuständigen Behörde in ein Register eingetragen werden, im Gegensatz zu den nicht einzutragenden Urheberrechten und den Rechten gegen den unlauteren Wettbewerb.

In der Schweiz kennt man den Schutz gewerblich anwendbarer, d. h. technischer Erfindungen durch Erfindungspatente. Ferner besteht der sogenannte Geschmacksmusterschutz, genauer gesagt, der Schutz gewerblicher Muster und Modelle. Der sogenannte Gebrauchsmusterschutz ist hauptsächlich in Deutschland eingebürgert. Die Schweiz kennt leider keinen derartigen Schutz.

a) Patentschutz

Art. 1 unseres Patentgesetzes lautet: «Für neue, gewerblich anwendbare Erfindungen werden Erfindungspatente erteilt». Eine Begriffsbestimmung der Erfindung gibt das Gesetz nicht; sie ist der Wissenschaft und der Rechtsprechung vorbehalten.

Erfindung im weitesten Sinne ist die Auffindung eines Gedankens, einer Vorstellung. Man spricht von der Erfindung der Stenographie, von der Erfindung einer dramatischen Verwicklung, von der Erfindung einer Melodie, von der Erfindung einer Maschine usw. Aus dem weiten Bereich der Erfindungen sind als *patentfähig* nur diejenigen herausgehoben, welche gewerblich anwendbar sind, d. h. welche ein technisches Handeln zum Gegenstand haben und zwar zu einem bestimmten *Zwecke*, nämlich zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses. Die *patentfähige* Erfindung besteht also aus der Verknüpfung zweier Kausalreihen: 1. Lösung einer technischen Aufgabe, eines technischen Problems. 2. Erfüllung eines gesellschaftlichen Bedürfnisses.

Das Gesetz erklärt nur *neue* Erfindungen für patentfähig. Hierbei genügt aber nicht die Neuheit im Sinne eines blossen Andersseins, vielmehr muss ausserdem auch das Moment des Ueberraschenden, vom Standpunkt des Erfolges aus das Moment einer verdienstvollen Förderung der Technik vorhanden sein.

In dem Begriff *neue* Erfindung stecken also auch die Bedingungen der überraschenden geistigen Schöpfung (genannt Erfindungshöhe) und des technischen Fortschrittes. Alle drei Bedingungen muss eine Erfindung erfüllen, damit sie durch ein Patent schutzwürdig ist. Hierbei kann es sich um Erzeugnisse, Verfahren und Vorrichtungen handeln. Die letztgenannte Kategorie schliesst auch die sogenannten Anordnungen und Schaltungen ein.

Ein Erfindungspatent ist ein Monopolrecht, das der Staat einer Person verleiht, wenn diese Person als Gegenleistung Gebühren zahlt und vor allem aber das Geheimnis ihrer Erfindung preisgibt in einer Schrift und zwar so preisgibt bzw. beschreibt, dass Fachleute beim Studieren dieser Schrift die Erfindung ausführen können. Diese Schrift, die am Ende noch dasjenige angibt, was der Monopolinhaber geschützt haben will (Patentansprüche), wird gedruckt und veröffentlicht. Nach Ablauf des zeitlich begrenzten Monopolrechtes fällt die Erfindung der Allgemeinheit anheim und jedermann darf die Erfindung dann verwerten. Das Prinzip, das diesem gegenseitigen Vertrag zwischen Staat und Erfinder zugrunde liegt, ist, durch Bekanntgabe der Erfindungen die Technik fortwährend mit neuem Erfindungsgut zu befruchten und den Schöpfergeist anzuregen.

b) Gebrauchsmusterschutz

Art. 1 z. B. des deutschen Gebrauchsmustergesetzes lautet: «Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände oder Teile

davon werden insoweit als Gebrauchsmuster geschützt, als sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen.»

Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern diene folgendes: Das deutsche Patentamt sah sich in den ersten 20 Jahren nach Erlass des Patentgesetzes nur zu häufig in der unangenehmen Lage, solchen technischen Erfindungen, die den an die Patentfähigkeit gestellten Ansprüchen nicht völlig genügten — den sogenannten kleinen technischen Erfindungen — einen Schutz versagen zu müssen, obwohl sie eines solchen bedürftig und auch würdig schienen. So kam es dann 1891, also etwa 15 Jahre nach Erlass des Patentgesetzes, zum Gebrauchsmustergesetz.

c) Verhältnis des Gebrauchsmusterrechts zum Patentrecht

Der Gebrauchsmusterschutz ist in seinen *materiellen* Voraussetzungen und in seiner Ausgestaltung dem Patentschutz nachgebildet. Es ist eine Art Schwestergesetz zum Patentgesetz. Mit vollem Bewusstsein wurde eine feste Abgrenzung des Gebietes zwischen beiden Gesetzen unterlassen. Man war sich darüber klar, dass für eine mehr oder weniger grosse Zahl von Erfindungen die Möglichkeit besteht, zwischen beiden Arten des Schutzes zu wählen oder sie sogar zu vereinigen.

Auch das Gebrauchsmuster schützt den Gegenstand einer *technischen* Erfindung. Zum Unterschied vom Patentrecht sind nur solche Erfindungen *fähig*, Gegenstand eines Gebrauchsmusters zu sein, welche einem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen. Gerade in diesem Punkt liegt die Abgrenzung zu den unten behandelten Geschmacksmustern (der Muster und Modelle), deren Zweck lediglich in der Wirkung auf den Schönheitssinn, auf das Wohlgefallen an der äusseren Form liegt.

Zum Unterschied vom Patentrecht können nur Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenstände Gegenstand des Gebrauchsmusters sein. Da der Gebrauchsmusterschutz ferner voraussetzt, dass das Neue in der Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung liegt, also durch ein Modell dargestellt werden können soll, ergibt sich, dass Verfahren (Herstellungs- und Arbeitsverfahren) nicht gebrauchsmusterschutzfähig sind. Es kommen also nur körperliche Gegenstände in Betracht, wobei die Berufung auf den Sprachgebrauch «Arbeitsgerätschaft und Gebrauchsgegenstand» nicht streng massgebend sein soll. So können auch Maschinen und Betriebsvorrichtungen Gegenstand eines Gebrauchsmusters sein, wenn die Maschine so einfach ist, dass sie nach allgemeinem Sprachgebrauch ein «Arbeitsgerät» ist.

Bei Anordnungen, Schaltungen und dergl. liegt das Kriterium bei der Modellfähigkeit. Unbewegliche Gegenstände (wie z. B. Brücken, Bergwerksanlagen usw.), sind nicht gebrauchsmusterschutzfähig. Nicht schutzwürdig sind ferner Nahrungs-, Arznei- und Genussmittel.

Damit sind etwa die Grenzen zwischen Patent- und Gebrauchsmusterschutz angegeben, wobei diese Grenzen auf verschiedenen technischen Gebieten ineinanderfliessen.

d) Geschmacksmuster

Der Begriff Geschmacksmuster wurde für die gewerblichen Muster und Modelle geprägt, im Gegensatz zum Gebrauchsmuster. In unserem Gesetz betr. die gewerblichen Muster und Modelle steht in den drei ersten Artikeln folgendes: «Art. 1: Die Schweiz. Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern gewerblicher Muster und Modelle und ihren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.» — «Art. 2: Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.» — «Art. 3: Der Muster-

und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.»

In den Art. 2 und 3 sind die Unterschiede z. B. gegenüber dem Gebrauchsmuster klar stipuliert.

Was ist nun ein Muster, was ein Modell? Beide können nur die äussere, auf den Schönheitssinn ansprechende Formgebung zum Gegenstand des Schutzes haben. Der Modellschutz betrifft eine flächenhafte Ausbildung bzw. Bemusterung eines Gegenstandes, z. B. das Muster eines Kleiderstoffes, einer Krawatte u. dgl. Der Modellschutz betrifft dreidimensionale Gegenstände, wie z. B. Aschenbecher, Stühle, Töpfe u. dgl. mehr.

Immer aber ist nur die äussere Formgebung geschützt, wenn auch der betreffende Gegenstand noch technische Merkmale, die nützlichen Zwecken dienen, aufweist. Geschützt sind an solchen Mustern und Modellen durch den Muster- und Modellschutz nur äussere ästhetische Merkmale. Es hat also gar keinen Sinn, bei irgend einem Gegenstand, der in gewissen technischen Merkmalen neu und interessant sein mag, diese technischen Merkmale durch eine Muster- bzw. Modelleintragung schützen zu wollen. Die Gerichte würden daran nur neue Merkmale der äusseren Formgebung schützen und den Urheber bezüglich der technischen Merkmale an den Patentschutz verweisen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass *Gegenstand des Patentrechtes* neue gewerblich anwendbare, also technische Erfindungen sein können. Den Gegenstand des *Gebrauchsmusterrechts* bilden hingegen modelldarstellfähige Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände. Das Gebrauchsmuster ist rein logisch als eine Unterart der Erfindung zu betrachten, was in der Praxis des deutschen Patentamtes und der Gerichte auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass bei gerichtlichen Gebrauchsmusterverletzungs- und -löschungsstreitigkeiten an die Gebrauchsmusterfähigkeit im wesentlichen nur das Erfordernis der Neuheit und des Fortschrittes und weniger das der Erfindungshöhe gestellt wird.

Rein formell ist noch zu sagen, dass das Gebrauchsmuster vom Patentamt nicht neuheitsgeprüft wird und dass es höchstens sechs Jahre ab Anmeldedatum läuft.

Das *Geschmacksmuster* (Muster und Modelle) zielt im Gegensatz zur Erfindung und zum Gebrauchsmuster nicht auf technische, sondern auf ästhetische Wirkung ab. Absolut scharfe Grenzen sind indessen nicht zu ziehen. Denkbar ist z. B. eine Verbindung von technischer und ästhetischer Wirkung und demgemäss eine Kombination von Patent- oder Gebrauchsmusterschutz mit Geschmacksmusterschutz.

II. Welche Bedeutung hat das Prioritätsrecht?

Es gibt verschiedene Prioritäten: die Unionspriorität und die Ausstellungspriorität.

a) Unionspriorität

Im Jahre 1883 wurde in Paris eine Union von Staaten gegründet mit dem Zweck, sich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gegenseitig Erleichterungen zu schaffen. Gemäss Artikel 4 des Unionsvertrages wird durch die Anmeldung einer Erfindung in einem Unionsstaat ein Prioritätsrecht in allen anderen Unionsstaaten begründet. Die Voraussetzungen für das Prioritätsrecht sind: 1. Die Anmeldung der Erfindung in einem Unionsstaat. 2. Der Anmelder muss in einem Unionsstaat Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz oder Niederlassung besitzen.

Bezüglich des Inhaltes des Prioritätsrechtes ist folgendes wichtig:

1. Das Prioritätsrecht begründet eine Sperrfrist ab Anmeldetag einer ersten Anmeldung in einem Unionsstaat, zugunsten weiterer Anmeldungen des gleichen Schutzgegenstandes in anderen Unionsstaaten. Die Sperrfrist beträgt zwölf Monate, wenn die erste Anmeldung auf ein Patent oder ein Gebrauchsmuster gerichtet war und sechs Monate, wenn die Voranmeldung ein Muster, Modell oder eine Marke betraf.

2. Die Sperrfrist ist wirksam in folgenden beiden Beziehungen: a) in bezug auf die Priorität: eine zwischen den beiden Anmeldungen liegende Anmeldung eines Dritten begründet für ihn den Rechtsschutzanspruch nicht. b) In bezug auf Neuheit: weder Veröffentlichungen (in Patentschriften, Fachschriften, Prospekten usw.), noch offenkundige Be-

nutzungen (Herstellen, Feilhalten, Inverkehrbringen und gewerbmässiges Gebrauchen) des Erfindungsgegenstandes kommen, insoweit sie nach dem Tage der ersten Anmeldung liegen, für die Prüfung auf Neuheit der Nachanmeldungen in den andern Unionsstaaten in Betracht.

Der Unionsvertrag wurde mehrmals revidiert. Eine besonders wichtige Bestimmung wurde in der Londoner Fassung 1934 aufgenommen, wonach im Prioritätsintervall, d. h. im Zeitintervall zwischen der ersten Anmeldung in einem Unionsstaat und Nachanmeldungen in andern Staaten innerhalb der Prioritätsfrist, auch kleine sog. Vorbenutzungsrechte Dritter gegenüber den Nachanmeldungen entstehen können. Solche Vorbenutzungsrechte bzw. Weiterbenutzungsrechte sind in den meisten nationalen Patentgesetzen verankert, wonach die Wirkung eines Patentes (Verbotsrecht) gegen denjenigen nicht eintritt, der zur Zeit der Anmeldung des Patents den betreffenden Erfindungsgegenstand in gutem Glauben gewerbmässig benutzt oder besondere Voranstellungen dazu getroffen hat. Die oben erwähnte Sperrfrist ist also nach den neueren Bestimmungen des Unionsvertrages auch hinsichtlich solcher Vorbenutzungsrechte wirksam.

Veröffentlichungen oder offenkundige Benutzungen der Erfindung, die im *Prioritätsintervall* erfolgten, sei es durch den Erstanmelder selbst oder durch Drittpersonen, schaden somit den Nachanmeldungen nicht; auch nicht die vorerwähnten Vorbenutzungen durch Dritte.

Die Priorität kann *nur* bezüglich der *ersten* Anmeldung in einem Unionsstaat beansprucht werden. Sogenannte Kettenprioritäten gibt es nicht, so wenig wie eine Verschiebung der Prioritätsfrist z. B. in dem Sinne, dass für Anmeldungen im Ausland die Priorität eines verschobenen Anmeldedatums einer schweizerischen Anmeldung beansprucht wird. Derartig verschobene Prioritäten werden nicht anerkannt, weil sie sich nicht auf das *erste* Anmeldedatum einer Unionsanmeldung stützen.

b) Ausstellungspriorität

Entsprechend den Vorschriften des Unionsvertrages über das Prioritätsrecht aus Ausstellungen bestimmt das schweizerische Patentgesetz bezüglich der Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen, dass die Angehörigen der Verbandsländer aus ihren Erfindungen und Gebrauchsmustern sowie aus ihren Mustern und Modellen, die sie an einer Ausstellung zur Schau gestellt haben, ein Prioritätsrecht von sechs Monaten ableiten können. Dieses besteht darin, dass einer — innerhalb der sechs Monate eingereichten — Anmeldung Tatsachen nicht entgegengehalten werden können, welche seit dem Tage der Verbringung des Gegenstandes auf den Ausstellungsplatz — jedoch nicht früher als drei Monate vor Eröffnung der Ausstellung — eingetreten sind.

Bei diesen Ausstellungen muss es sich aber um offizielle oder offiziell anerkannte *internationale* Ausstellungen handeln. Demzufolge begründet die Schaustellung eines Gegenstandes an der Muba, am Comptoir usw. *keine* Ausstellungspriorität. Aussteller müssen also ihre Erfindungen, Muster und Modelle *vor* der Eröffnung der betr. Ausstellung bzw. vor dem Tage der Schaustellung bei einem Patentamt zum Schutz anmelden.

Adresse des Verfassers: Dr. H. Scheidegger, Löwenstr. 49, Zürich.

Vom internat. Baumeister-Kongress in Zürich 1957

DK 061.3:338.934:69

Vom 25. bis 29. August 1957 tagte in Zürich unter dem Vorsitz von *Norman Longley* (England) die Delegiertenversammlung des Internationalen Verbandes des Hoch- und Tiefbaugewerbes. An der offiziellen Eröffnungssitzung im Auditorium Maximum der ETH konnte der gastgebende Zentralpräsident des Schweizerischen Baumeister-Verbandes, *François Buche*, Lutry, nebst 120 ausländischen Delegierten mit ihren Damen aus 12 europäischen Ländern auch Bundesrat *P. Etter*, Regierungsrat *Dr. W. König*, Zürich, Stadtpräsident *Dr. Emil Landolt*, Prof. *Dr. K. Schmid*, Rektor der ETH, Nationalrat *U. Meyer-Boller*, sowie zahlreiche Vertreter der schweizerischen Wirtschaft begrüssen. Unter den Traktanden des Kongresses sind zu erwähnen: